

# Statuten

## Gekkos Gerlafingen

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 20. Februar 2017

## Präambel

Der Sportverein «Gekkos Gerlafingen» wurde im Jahre 2000 gegründet. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Hockeysport. Das Leitbild von «Gekkos Gerlafingen» ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

## Artikel 1 Name, Sitz

*Name, Sitz* 1 Unter dem Namen «Gekkos Gerlafingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gerlafingen.

## Artikel 2 Zweck

*Ausrichtung* 1 Der Sportverein bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

*Unabhängigkeit* 2 Der Sportverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

*Ethik* 3 Der Sportverein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Der Sportverein anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» (siehe Anhang).

## Artikel 3 Mitgliedschaft

*Mitgliederkategorien* 1 Der Sportverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Funktionäre

*Jugendmitglieder* 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

*Juniorenmitglieder* 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden.

*Aktivmitglieder* 4 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden. Sie nehmen aktiv als Athletin oder Athlet am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teil.

*Ehrenmitglieder* 5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Sportverein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.

*Gönnermitglieder* 6 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

<i>Funktionäre</i>	7	Funktionäre sind natürliche Personen, welche im Verein ein Amt bekleiden oder als Gehilfen regelmässig zur Verfügung stehen. Sie nehmen nicht aktiv am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teil. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
<i>Eintritt</i>	8	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	10	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	11	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),</li> <li>• Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.</li> </ul>
<i>Pflichten</i>	12	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

## Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Einnahmen aus Vereinsaktivitäten</li> <li>• Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen</li> <li>• Beiträge von Jugend+Sport (J+S)</li> <li>• Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds</li> <li>• Subventionen der Gemeinde / Kanton / Bund</li> <li>• Einnahmen aus Sponsoring</li> <li>• Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen</li> <li>• Erträge aus dem Vereinsvermögen</li> </ul>
<i>Mitgliederbeiträge</i>	2	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
<i>Haftung</i>	3	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

## Artikel 5 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr* 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 6 Organe

- Organe* 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren

## Artikel 7 Vereinsversammlung

- Ordentliche Vereinsversammlung* 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Sportvereins. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- Ausserordentliche Vereinsversammlung* 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Aufgaben und Kompetenzen* 4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisaufnahme des Revisorenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
  - Genehmigung des Leitbilds
  - Genehmigung von Statutenänderungen
  - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Revisoren
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
- Anträge* 5 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
<i>Versammlungsführung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
<i>Protokoll</i>	12	Der Vorstand stellt sicher, dass das Protokoll spätestens vier Wochen nach der Versammlung beim Präsidenten zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufliegt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis acht Wochen nach der Versammlung keine Einsprachen dagegen vorgebracht werden. Einsprachen sind schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

## Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Sportverein nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich. Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 7 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

- Aufgaben und Kompetenzen*
- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
  - Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse
  - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
  - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
  - Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen
  - Anstellung von bezahltem Personal
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
  - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
  - Vertretung des Vereins nach aussen

## Artikel 9 Revisoren

- Revisoren*
- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je einem Jahr.  
Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.
- 2 Im Verhinderungsfalle eines Revisors kann der Vereinspräsident die Vertretung übernehmen.

## Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung*
- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen*
- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/Zentralverband zuzuweisen, dem der Sportverein angehört.

## Artikel 11 Schlussbestimmungen

*Beschlussfassung*      1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 22. Februar 2016 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 10. Februar 2014 gültigen Statuten und treten am 23. Februar 2016 in Kraft.

Biberist, 20. Februar 2017

### «Gekkos Gerlafingen»

*Thomas Maurer*

*Michael Buchacher*

Präsident/in

Ressortleiter/in Finanzen

Anhang

- Finanzreglement

- Ethik-Charta im Sport

## Anhang 1

### Finanzreglement

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Sportvereins «Gekkos Gerlafingen».

Die Vereinsversammlung vom 22. Februar 2016 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 23. Februar 2016 wie folgt festgelegt:

Jugendmitglieder	CHF 20.-
Juniorenmitglieder (U18)	CHF 110.-
Aktivmitglieder	CHF 300.-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Funktionäre	beitragsfrei
Gönnermitglieder	CHF 30.- oder höher

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds.

### Lizenzen

Athletinnen und Athleten, die an offiziellen Wettkämpfen und teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den nationalen Sportverband festgelegt und durch den Sportverein separat in Rechnung gestellt.

Athletinnen und Athleten im Besitze einer Lizenz haben jeweils bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen, wenn die Lizenz nicht mehr gewünscht wird. Andernfalls ist der Lizenzbeitrag des Folgejahres in jedem Fall geschuldet.

### Ermässigungen

#### Akquisition von Sponsorengeldern

Ein Mitglied (Kategorien Aktiv-, Junior- und Jugendmitglieder) kann seinen Vereinsbeitrag durch Akquisition von Sponsorengeldern reduzieren.

#### Prämissen

Die Ermässigung beträgt 40% des vermittelten Sponsoring-Betrages. Jedoch maximal in der Höhe des Vereinsbeitrages.

Die Ermässigung wird in jedem Vertragsjahr gewährt, solange die entsprechende Mitgliedschaft besteht.

Der Akquisitor hat bei Vertragsverlängerung ein befristetes Vorrecht. Er wird vom Sponsoringverantwortlichen vor Vertragsablauf darauf hingewiesen. Verlängert der Akquisitor den Vertrag nicht, kann der Sponsoringverantwortliche den Vertrag verlängern.

Das Vertragsjahr und das Jahr in dem die Reduktion auf dem Vereinsbeitrag erfolgt, decken sich.

Neben Geldsponsoring zählen auch geldwerte Leistungen.

#### Mitgliederbeiträge pro rata

Kann ein Mitglied dem Vereinsleben aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen mindestens 90 Tage nicht beiwohnen, kann dieses ein schriftliches Gesuch inklusive den für die Beurteilung erforderlichen Beilagen an den Vorstand stellen, um den Mitgliederbeitrag zu reduzieren.

### Fristen

Finanzielle Verpflichtungen sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

## Entschädigungen

### Teamverantwortliche Nachwuchs

Der Betreuerstab jeder Mannschaft erhält CHF 300.

Die Aufteilung der Entschädigung ist Sache der Mannschaftsverantwortlichen.

Die Auslagen für die J+S-Aus- und Weiterbildung der Leiter werden gegen Nachweis des entsprechenden Beleges durch den Verein zurückerstattet.

### Teamverantwortliche Aktive

Der Betreuerstab jeder Aktivmannschaft erhält eine pauschale Spesen-Entschädigung in der Höhe von CHF 300. Die Aufteilung der Entschädigung ist Sache der Mannschaftsverantwortlichen.

Ausnahme: Für den Verantwortlichen der Leistungsmannschaft kann ein separater Trainervertrag ausgestellt werden. Ein etwaiger Lohn darf CHF 2'300 pro Jahr nicht übersteigen. Sozialversicherungsbeiträge werden keine entrichtet.

### Schiedsrichter

Schiedsrichter, welche gemäss Art. 4 ff des Schiedsrichter-Reglements des SIHV 1 Punkt erreichen (Spieler-Schiedsrichter oder Mannschaftsoffizieller-Schiedsrichter) erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in der Höhe von CHF 300.

Schiedsrichter, welche gemäss Art. 4 ff des Schiedsrichter-Reglements des SIHV 1.5 Punkte erreichen (Nichtspieler / Nichtmannschaftsoffizieller als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Spieler oder Schiedsrichter-Mannschaftsoffizieller) erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in der Höhe von CHF 450.

### Leiter Matchbeiz

Der oder die Verantwortlichen der Matchbeiz erhalten eine jährliche pauschale Spesen-Entschädigung in der Höhe von CHF 300. Eine Aufteilung der Entschädigung ist Sache der Verantwortlichen.

### Vorstandsmitglied

Ein Vorstandsmitglied erhält eine jährliche pauschale Spesen-Entschädigung in der Höhe von CHF 300.

### Reisespesen

Für offizielle externe Verbandssitzungen und -Ausbildungen erhält der Vereinsvertreter CHF 0.20 pro Kilometer als Reisespesen.

Gerlafingen, 22. Februar 2016

### «Gekkos Gerlafingen»

*Thomas Maurer*

*Michael Buchacher*

Präsident/in

Ressortleiter/in Finanzen

## Anhang 2

### Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

#### Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Die aktuellste Ethik-Charta ist jeweils unter [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch) einzusehen.